

ANLAGE NR. 3.149
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ELSTER-LUPPE-AUE“
(EU-CODE: DE 4638-302, LANDESCODE: FFH0143)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Ermlitz, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Luppenau, Wallendorf, Zöschen und Zweimen.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 548 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 9 km.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Ausschnitt der Auenwälder, Wiesen, Gräben und Altwasser der Elster-Luppe-Auen südöstlich der Stadt Halle (Saale). Im Westen umfasst das Gebiet einen Abschnitt der Luppe von der Bahntrasse östlich des Ortsteils Luppenau bis zum Augrabens nördlich des Ortsteils Zöschen sowie Abschnitte des Augrabens nördlich Am Jungholze, der Kötzschauser Wiesen und westlich der Verbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Horburg-Maßlau und Kötschlitz. Die Grenze des flächenhaften Bereiches verläuft im Norden entlang des südlichen Deiches der Weißen Elster von der Brücke des Ortsteils Oberthau bis auf die Landesgrenze zu Sachsen im Osten treffend und diese weiter verfolgend Richtung Süden bis zum Mittelholz weiter entlang der Waldkante nördlich der Aue und der Silberberg-Wiesen, den Waldbereich des Naturschutzgebietes Luppenaue bei Horburg und Zweimen schneidend, entlang der nördlichen Böschungskante der Flutrinne und der Waldkante bis auf das Nordufer der Luppe südlich des Ortsteils Maßlau treffend, das Waldgebiet des Geweidig einschließend, westlich um den Ortsteil Horbug-Maßlau verlaufend, entlang der Waldkante des Burgholz und nördlich der Ortsteile Dölkau und Zweimen weiter entlang der Kreisstraße 2178, die Pfarrwiesen und Wehrwiesen miteinschließend sowie nördlich des Ortsteils Zöschen und vom Gänseanger bis zur Elsterbrücke des Ortsteils Oberthau entlang der Nutzungsgrenze der Grünland-, Waldflächen und der Ackerflächen.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (SPA0021), grenzt an das FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ (FFH0141), überschneidet sich mit den Naturschutzgebieten „Luppeaue bei Horburg und Zweimen“ (NSG0197) und „Elsteraue bei Ermlitz“ (NSG0323) sowie mit dem Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“ (LSG0045MQ) und umfasst das flächenhafte Naturdenkmal „Steinlachen“ (NDF0003MQ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0143,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 268, 269, 273.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines naturnahen und reich strukturierten Auengebietes an Elster und Luppe mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der Fließ- und Stillgewässer, Auenwälder, blütenreichen Staudensäume sowie Frisch- und Feuchtwiesen,

- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bitterling (*Rhodeus amarus*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Fischotter (*Lutra lutra*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,

3. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne Düngung der LRT 6510 und 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 und 6440 jeweils in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 3. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 4. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 5. in den Gemarkungen Horburg-Maßlau und Ermlitz Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für die LRT 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes,
 2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,

2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung,
 3. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.